Einladung

zur 5. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 11. Oktober 2017, 20:00 Uhr in der Aula Primarschule Flamatt

BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung:

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

0.11.3.030 Protokolle

1 Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021
Protokoll der Generalratssitzung vom 10. Mai 2017

2.00.0.020 Schulordnungen, Leitbilder

2 Schulreglement
Genehmigung

2.13.0.030 Verträge

3 OS Gemeindeverband / Statuten
Genehmigung

6.15.0.020 Einzelne Strassen (Grundlagen, Pläne, Grundeigentümerbeiträge)

4 Brücke Senserain - Sensebrückbach - Sanierung 2017
Genehmigung

6.15.1.010 Öffentliche Plätze, Parkplätze, Park and Ride, Parkhäuser, Parkuhren

5 Parkplatzkonzept
Ausführungsprojekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren

6.34.0.010 Verkehrsplanung, Baulinienpläne

6 VALTRALOC-Verkehrsstudie
Planungskredit Bauprojekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren

7.20.1.010 Generelles Entwässerungsprojekt - GEP, Planung

7 Sanierungsperimeter Eggelried
Kanlisationsanschlussleitung Eggelried / nachträgliche Kreditgenehmigung

0.11.3.020 Botschaften und Akten

8 Parlamentarische Vorstösse
Anträge; Motionen; Postulate

0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

9 Verschiedenes, Generalratssitzung
Resolutionen; Fragen; Mitteilungen

9	0.11.3.030 Protokolle **Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021** Protokoll der Generalratssitzung vom 10. Mai 2017	

Kommentar:
Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 10. Mai 2017 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann auf http://generalrat.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

Antrag:

Das Büro beantragt dem Generalrat:

Das Protokoll der Generalratssitzung vom 10. Mai 2017 anzunehmen.

10	2.00.0.020 Schulordnungen, Leitbilder **Schulreglement** Genehmigung	

Kommentar:
Das kantonale Schulgesetz ist seit 1. August 2015 in Kraft, das Ausführungsreglement seit 1. August 2016, darin sind viele Neuerungen enthalten. Die Gemeinden müssen ihre Reglemente bis am 1. August 2018 anpassen.
Für die Revision des Gemeindeschulreglements haben die Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung. Dieses Musterreglement wurde durch die Schulkommission und Gemeinderat beraten und auf unsere Verhältnisse angepasst. Das Hauptaugenmerk darin ist die Anpassung an das neue kantonale Schulgesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Im Vergleich zum alten Schulreglement sind folgende zentrale Themen aufgenommen oder angepasst worden: Schultransport, die Beträge, die den Eltern in Rechnung gestellt werden können, die freien Schulhalbtage und die Elternräte. Im Anschluss an das Schulreglement werden die dazugehörenden und erwähnten Ausführungsbestimmungen erarbeitet.
Ein wichtiges Element ist das Bildungsforum. Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, dass die verschiedenen Gremien die im Umfeld der Primarschule tätig sind, eine Austauschplattform zur Verfügung haben. Im Gegenzug sind die einzelnen Gremien, insbesondere die in diesem Reglement definierten, wie Schulkommission und Elternrat, klein gehalten. Die Aufgaben dieser beiden Gremien werden in Ausführungsbestimmungen genauer definiert werden.

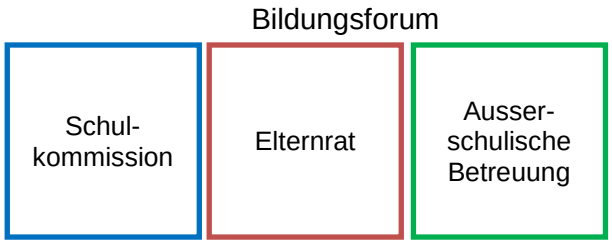

Grafik Elternforum

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

Das überarbeitete Gemeindeschulreglement zu genehmigen.

11	2.13.0.030 Verträge **OS Gemeindeverband / Statuten** Genehmigung	

Kommentar:
Das kantonale Schulgesetz ist seit 1. August 2015 und das zugehörige Ausführungsreglement seit 1. August 2016 in Kraft. Darin sind viele Neuerungen enthalten. Die Gemeinden und Verbände haben Zeit ihre Statuten und Reglemente bis Ende Juli 2018 anzupassen. Am 1. August 2018 müssen diese in Kraft sein.

Im Herbst 2016 hat der Vorstand die Arbeiten der Statutenrevision aufgenommen. Das Hauptaugenmerk dabei war die Anpassung der Statuten an das neue kantonale Schulgesetz und den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen. Eine grosse Bedeutung wurde auch der Rechtssicherheit und der Planungssicherheit beigemessen. Daher werden in den dazu gehörenden Reglementen noch weitere Themen aufgenommen werden wie: die Bestimmungen zu den Elternräten, den Schülertransporten und die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen zu den OS-Zentren.

Die Statuten wurden an 2 Sitzungen des OS Vorstands und an 5 Sitzungen der Arbeitsgruppe, Statuten des OS-Vorstands' behandelt. Danach wurde eine Vernehmlassung bei allen Gemeinden des Sensebezirks durchgeführt. Das Amt für Gemeinden und die Erziehungsdirektion haben die überarbeiteten Statuten einer Vorprüfung unterzogen.
Anschliessend hat die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 4. Mai 2017 die Statuten angenommen. Sie sollen am 1. August 2018 in Kraft treten.

Themen die angepasst wurden:
- Alle Gemeinden des Sensebezirks sind im Vorstand vertreten.
- Die Schülerzuweisung soll zusätzlich in einem Reglement festgehalten werden um eine Kontinuität zu gewährleisten.
- Die Schuldirektionen sind keine Verbandsorgane mehr.
- Die Befugnisse wurden in Abhängigkeit des Schulgesetzes der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der OS-Schulkommission angepasst.
- In den Artikeln 10, 15 und 22 werden die Themen, für die nach Schulgesetz die Gemeinden zuständig sind, aufgenommen. Die teilweise anfallenden Kostenbeteiligungen werden in den Reglementen definiert.
- Zum Beispiel wurde die Aufgabe Elternräte zu bilden aufgenommen.
- Die Regionalkommissionen heissen neu alle OS Schulkommissionen.
- Die OS-Schulkommissionen sollen in etwa halbiert werden. Gemeinden im Einzugsgebiet eines OS-Zentrums können die Kommission in heutiger Grösse beibehalten, wenn alle beteiligten Gemeinden einverstanden sind.

Die Überarbeitung der OS-Statuten ist die erste Etappe. Nun ist der OS Vorstand daran, die beiden Reglemente – Rechnungswesen und Elternbeiträge – anzupassen. Das Zweite wird vermutlich umbenannt werden, damit neue Themen aufgenommen werden können. Diese beiden überarbeiteten Reglemente müssen dann spätestens im Frühling 2018 an der Delegiertenversammlung der OS Sense verabschiedet werden, damit das ganze Regelwerk am 1. August 2018 in Kraft treten kann.

***Antrag*:**

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

Den vorliegenden überarbeiteten Statuten des Gemeindeverbandes der Orientierungsschulen des Sensebezirks zuzustimmen.

12	6.15.0.020 Einzelne Strassen (Grundlagen, Pläne, Grundeigentümerbeiträge) **Brücke Senserain - Sensebrückbach - Sanierung 2017** Genehmigung	

Kommentar:
An der Generalratssitzung vom 10. Mai 2017 hat der Gemeinderat über folgende Schäden beim Durchlass des Sensebrückbachs informiert:

- Die seitliche Stützwand ist über eine Strassenlänge von ca. 2m ausgebrochen.
- Die Stützmauer ist auch im oberen Bereich der Liegenschaft Senserain 2 in einem schlechten Zustand.
- Beim Durchlass sind einige Steine aus dem Druckbogengewölbe herausgefallen.
- Die seitlichen Wände weisen Wurzeleinwüchse und sehr viel organisches Material auf.

Bild vom 29. April 2017

Bild vom 1. Juni 2017

Bis heute wurden diverse Massnahmen ergriffen und Planungsschritte eingeleitet:
- Die Fahrbahn wurde auf 3.00m beschränkt und am 2. Juni 2017 nach starken Regenfällen und weiteren Schäden seitlich abgeböscht.
- Ein LKW-Verbot wurde angeordnet.
- Zur Verhinderung von Wassereintritten wurden Sandsäcke verlegt und am 30. August 2017 durch eine Teerwulst ersetzt.
- Eine Analyse über die Sanierungsvarianten mit Kostenfolgen wurde erstellt.
- Die Sanierungsvariante wurde durch den Gemeinderat festgelegt.
- Das Projekt wurde zur Ausführung ausgearbeitet und am 1. September 2017 öffentlich aufgelegt.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Problematik des Hochwasserschutzes genauer analysiert. Das heutige Projekt sieht dazu Rückhaltemassnahmen oberhalb der Brücke für das Geschiebe vor. Die Brückenvariante wurde mit dem Amt für Umwelt (AfU), Sektion Gewässer, erarbeitet und erfüllt die Richtlinie; lokal bringt es auch Verbesserungen für die Fischgängigkeit. Die Kosten können bei einem Gesamtprojekt (Hochwasserschutz und Revitalisierung) bis zur Mündung in die Sense nachträglich subventioniert werden.

Folgende Sanierungsvariante wurde durch den Gemeinderat am 3. Juli 2017 genehmigt und die Pläne zur öffentlichen Auflage am 21. August 2017 angenommen:

- Erstellung einer Brücke mit Spannweite von 4.50m.
- Geschieberückhalt oberhalb der Brücke zur Verhinderung einer Verklausung.
- Neue seitliche Stützmauern aus Beton und normkonforme Leitschranken.

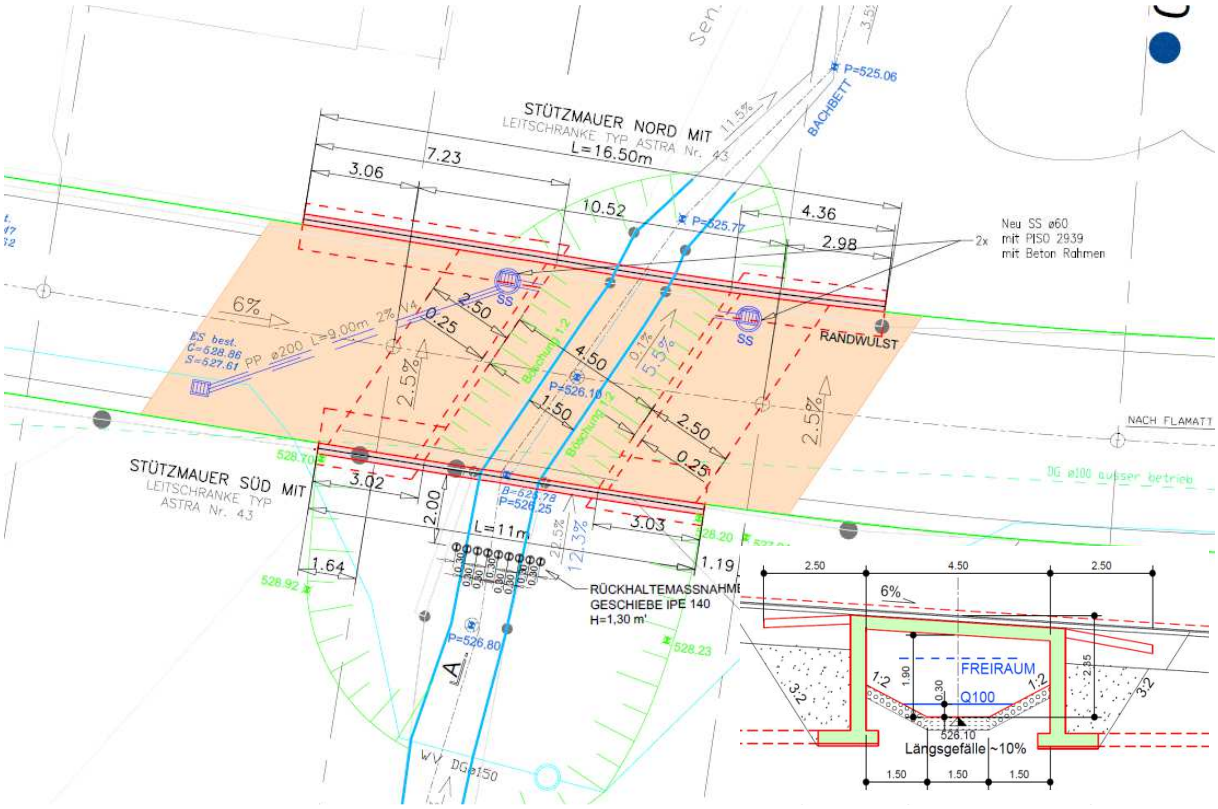

Abbildung: Situation und Querschnitt der öffentlichen Auflage

Um weitere Schäden zu vermeiden und eine komplette Sperrung der Strasse zu verhindern hat der Gemeinderat gemäss dem Gemeindegesetz gehandelt und seine Verantwortung und Kompetenzen wahrgenommen:

Art. 90
b) Unvorhersehbare und dringliche Ausgaben
Kann die Gemeindeversammlung oder der Generalrat nicht rechtzeitig einberufen werden, so darf eine unvorhersehbare und dringliche Ausgabe vom Gemeinderat beschlossen werden. In diesem Fall wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:
Kostenzusammenstellung:

Baumeisterarbeiten (Schätzung +/- 15%)	Fr.	189’000
Bachverbauung	Fr.	39’000
Leitschranken	Fr.	12’000
Rückhaltemassnahmen	Fr.	15’000
Anpassungen, Diverses	Fr.	24’000
Spezialstudien, Geometer	Fr.	11’000
Planungs- und Bauleitungskosten	Fr.	25’000
Verwaltungskosten, Bewilligung	Fr.	5’000
Entschädigungen	Fr.	5’000
MwSt. (8.0%)	Fr.	26‘000
Zwischentotal	Fr.	351‘000
Unvorhergesehenes (ca. 15%)	Fr.	49‘000
Kreditbegehren	Fr.	400‘000

Jährliche Folgekosten:

Amortisation 4%	Fr.	16‘000
Durchschnittliche Verzinsung 4%	Fr.	8‘000
Total	Fr.	24‘000

***Antrag*:**

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Dem Kredit über Fr. 400‘000 zur Sanierung der Brücke Senserain zuzustimmen.**
2. **Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.**
3. **Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2017 zu belasten und linear mit 4% zu amortisieren.**

6.15.1.010 Öffentliche Plätze, Parkplätze, Park and Ride, Parkhäuser, Parkuhren

13 Parkplatzkonzept

Ausführungsprojekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren

Kommentar:
Das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) sowie das Umweltgesetz des Kantons Freiburg verpflichtet die Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern, ein Parkplatzkonzept gemäss Art. 24 des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz einzuführen. Mit knapp 5'500 Einwohnern fällt somit die Gemeinde Wünnewil-Flamatt in diese Kategorie.

Das vorgeschlagene Parkplatzkonzept verfolgt eine zielorientierte Strategie für sämtliche Parkplätze in den untersuchten Perimetern der Ortschaften Wünnewil und Flamatt:

- Gebührenfreie Kurzzeitparkierung in den Kernzonen
- Mittelzeitparkierung in einem Gürtel um die Kernzonen, ebenfalls gebührenfrei
- Gebührenfreie Langzeitparkierung auf den Parkplätzen bei der Schule in Wünnewil
- Die Parkplätze unter dem Viadukt in Flamatt werden bewirtschaftet und sind gebührenpflichtig.
- Gemäss Schätzungen soll die Parkplatzbewirtschaftung jährlich einen geringen Gewinn erwirtschaften.

Das Parkplatzreglement und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen nehmen diese Punkte auf und setzen das Konzept mit konkreten Massnahmen um.

Das Konzept wurde im Jahr 2015/2016 erarbeitet und beim Mobilitätsamt (MobA) eingereicht. Nach der Vorprüfung wurden das Konzept (beiliegend) angepasst und durch das MobA akzeptiert. Eine rechtliche Genehmigung erfolgt jedoch erst mit der Genehmigung der Ortsplanung.

Damit nach der Genehmigung/Teilgenehmigung der Ortsplanung mit der Ausführung der Parkplatzbewirtschaftung begonnen werden kann, muss der Kredit durch den Generalrat genehmigt werden. Da die Genehmigung auch kleinere Ergänzungen enthalten kann, wird das definitive Ausführungsreglement der Parkplatzbewirtschaftung dem Generalrat erst bei der Ausführungsplanung unterbreitet. Ein erster Entwurf liegt zur Orientierung bei.

Finanzielle Auswirkungen:
Kostenzusammenstellung:

Parkautomat (2 Stück unter Viadukt)	Fr.	30'000

Parkschilder mit Zusatztafel (20 Stück)	Fr.	20'000
Markierung der Parkfelder unter Viadukt	Fr.	8'000
Baumeisterarbeiten	Fr.	12'000
Planung/ Baueingaben/ Geometer	Fr.	20'000
Reserve ca. 10%	Fr.	10'000
Kreditbegehren	Fr.	100'000

Jährliche Folgekosten:

Amortisation 10%	Fr.	10'000
Durchschnittliche Verzinsung 4%	Fr.	2'000
Total	Fr.	12'000

***Antrag*:**

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Dem Kredit zur Ausführung der Parkplatzbewirtschaftung im Betrag von Fr. 100‘000 zuzustimmen.**
2. **Den benötigten Kredit aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.**
3. **Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2017 zu belasten und linear mit 10% zu amortisieren.**

14 6.34.0.010 Verkehrsplanung, Baulinienpläne

VALTRALOC-Verkehrsstudie

Planungskredit Bauprojekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren

Kommentar:

Seit ca. 2012 ist der Gemeinderat am Planen der Ortsdurchfahrt Flamatt nach den Richtlinien von VALTRALOC (Projekt zur Aufwertung des Strassenraums). Das Gutachten des VALTRALOC-Büros zum Vorprojekt VALTRALOC fiel am 15. Januar 2016 negativ aus. Im Grundsatz stimmt das Vorprojekt mit den Vorgaben der Richtlinien nach VALTRALOC überein. Bestimmte Details (Ausführung des Mittelstreifens, Verbreiterung des Lichtraumprofils im Bereich der Fussgängerzonen u.s.w.) müssen mitberücksichtigt und geändert werden. Eine weitere Auflage oder Genehmigung des Vorprojektes durch das VALTRALOC-Büro ist nicht mehr notwendig.
Eine Weiterführung des Vorprojektes bis zur Ausführung ist für die Gemeinde Wünnewil-Flamatt und den Dorfteil von Flamatt von grosser Bedeutung.
Da es sich beim vorliegenden Projekt um eine Kantonalstrasse handelt, ist das Tiefbauamt (TBA) in der Planung und auch Ausführung federführend. Die Gemeinde und das TBA arbeiten intensiv zusammen und einigten sich auf ein folgendes Vorgehen:

- Die nötigen Anpassungen des Vorprojektes sollen direkt in die Ausführungsplanung einfliessen
- Ausschreibung der Ausführungsplanung
- Wahl des Planungsbüros
- Ausarbeiten des Ausführungsprojektes

Aufgrund von Verzögerungen, die durch die krankheitsbedingte Abwesenheit des Projektleiters vom Tiefbauamt entstanden sind, ergibt sich folgender provisorischer Terminplan:

Sept 17 bis Nov 17:	Ausschreibung und Wahl des Ingenieurbüros
Dez 17 bis Juni 18:	Vorprojekt (Kontrolle TBA, Validierung, Vorprüfung)
Juni 18 bis Okt 18:	Bauprojekt (Kontrolle TBA, Validierung)
Nov 18 bis Juli 19	Öffentliche Auflage (Einspracheverhandlungen, Schlussprüfung, Genehmigung)

Juni 19 bis Aug 19	Ausschreibungen (Submission, Offertvergleich, Arbeitsvergabe)
Jan 20 bis Nov 20	Ausführung (Inbetriebnahme, Schlussabnahme)

Als nächsten Schritt wird die Ausführungsplanung in Angriff genommen. Die geschätzten Kosten dafür belaufen sich auf ca. Fr. 550‘000. Für die Gemeinde sieht dies wie folgt aus:

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenzusammenstellung:

Vorprojekt	Fr.	30'600
Bauprojekt	Fr.	112'200
Bewilligungsverfahren	Fr.	10'200
Ausschreibungen	Fr.	51'000
Ausführungsprojekt	Fr.	76'500
Ausführung	Fr.	199'000
Inbetriebnahme	Fr.	30'600
Total Planungskosten	Fr.	510'100
MwSt (8%)	Fr.	40'808
Total Planungskosten inkl. MwSt	**Fr.**	**550'908**

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Planung bis und mit Bewilligungsverfahren in Auftrag zu geben. Die Kosten für diese Planung sind:

Vorprojekt	Fr.	30'600
Bauprojekt	Fr.	112'200
Bewilligungsverfahren	Fr.	10'200
Total Planungskosten	Fr.	153’000
MwSt (8%)	Fr.	12’240
Total Planungskosten inkl. MwSt	**Fr.**	**165’240**

Der Verteiler zwischen Kanton und Gemeinde konnte mit je 50 % definiert werden. Das bedeutet für die Gemeinde:

Total Planungskosten inkl. MwSt	Fr.	82'620
Unvorhergesehenes	Fr.	2'380
Kreditbegehren	**Fr.**	**85'000**

Jährliche Folgekosten:

Amortisation 10 %	Fr.	8'500
Durchschnittliche Verzinsung 4 %	Fr.	1'700
Total	Fr.	10'200

***Antrag*:**

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **Dem Kredit für die Ausführungsplanung bis Baubewilligungsverfahren im Betrag von Fr. 85‘000 zuzustimmen.**
2. **Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnehme zu finanzieren.**
3. **Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2017 zu belasten und linear mit 10% zu amortisieren.**

15	7.20.1.010	Generelles Entwässerungsprojekt - GEP, Planung
	Sanierungsperimeter Eggelried	
	Kanlisationsanschlussleitung Eggelried / nachträgliche Kreditgenehmigung	

Kommentar:
Im Rahmen der Überarbeitung des GEP (Genereller Entwässerungsplan) hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 3. April 2017 entschieden, dass das Gebiet Eggelried an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen wird. Auf die Lösung, dass jede Liegenschaft die Abwasserproblematik selber als Einzellösung ausführt, wurde aus verschiedenen Gründen verzichtet.
Gemäss Untersuchungen der Firma Triform AG ist die einzig wirtschaftlich vertretbare Lösung, die Anschlussleitung an die Kanalisation über den Steigweg nach Flamatt zu führen.
Im Moment wird der Steigweg saniert. Es macht demnach Sinn, diese benötigte Abwasserleitung im Bereich des Steigweges jetzt einzubauen. Dazu hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 8. Mai 2017 den benötigten Zusatzkredit von Fr. 76‘500 genehmigt.
Die FiKo wurde über diesen Zusatzkredit informiert und gab grünes Licht zum Einbau dieser Abwasserleitung.

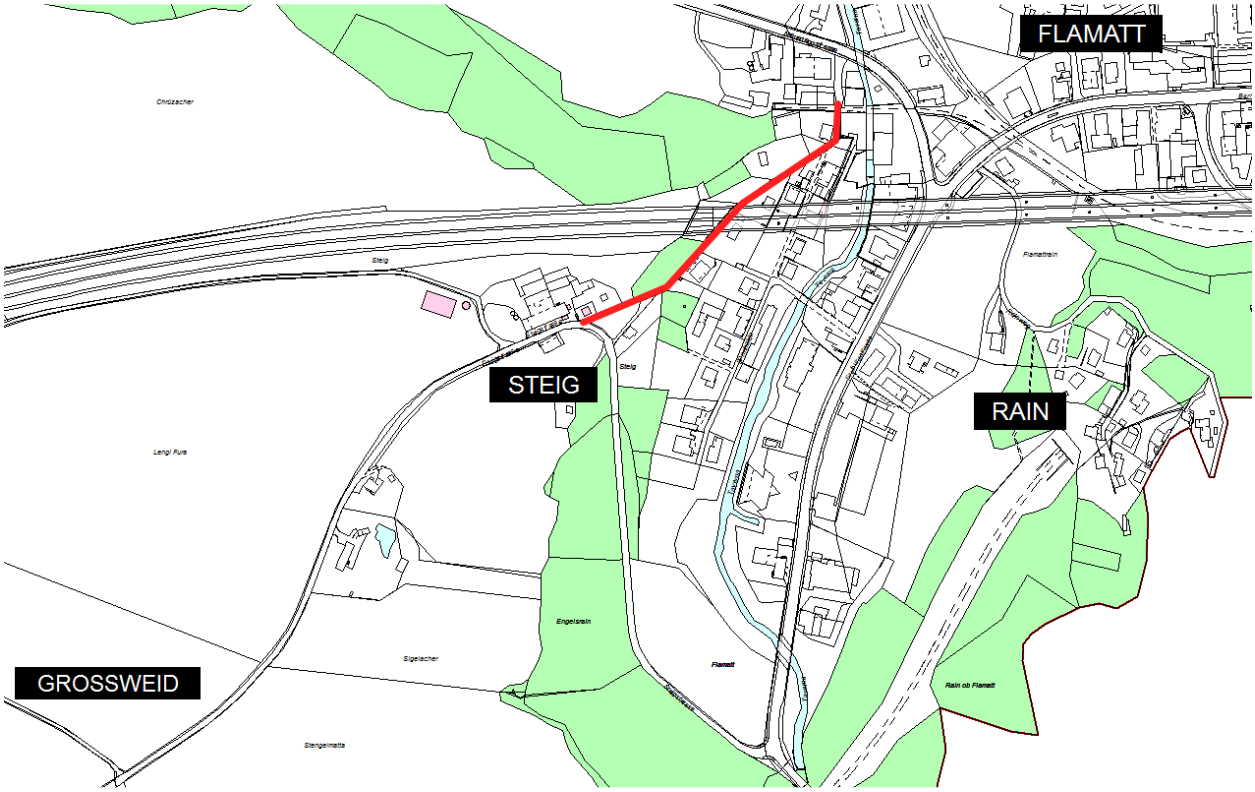

Finanzielle Auswirkungen:
Kostenzusammenstellung:

Baumeisterarbeiten	Fr.	70’000
Planungskosten	Fr.	6’500
Kreditbegehren	Fr.	76’500

Jährliche Folgekosten:
Es entstehen keine Folgekosten, da die Finanzierung aus dem bestehenden Abwasserfonds erfolgt.

***Antrag*:**

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. **die Verlegung der Kanalisationsanschlussleitung im Rahmen der Steigwegsanierung zum Anschluss des Weilers Eggelried an das Kanalisationssystem zu genehmigen**
2. **dem Kredit von Fr. 76‘5000 zuzustimmen**
3. **die Finanzierung erfolgt über den Fonds Abwasseranlagen.**

16	0.11.3.020 Botschaften und Akten **Parlamentarische Vorstösse** Anträge; Motionen; Postulate	

❖ Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 36	Antrag
[1] Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen.	GG Art. 42 Abs. 2
[2] Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.	GG Art. 17 Abs. 1
[3] Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.	GG Art. 17 Abs. 1
Art. 37	Motion
Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.	
Art. 38	Postulat
Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.	
Art. 39	Resolutionen
[1] Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.	
[2] Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.	
[3] Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.	
Art. 40	Form der Anträge und Rückkommen
[1] Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.	ARGG Art. 8 Abs. 1 und 2
[2] Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.	
[3] Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen,	GG Art. 20

der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.

[4] Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 41 Behandlung der Anträge

[1] Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.

[2] Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.

[3] Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

[4] Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.

[5] Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

Eingegangene Anträge, Motionen, etc.. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen)

Allfällige übrige Anträge…

17	0.11.3.010	Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
	Verschiedenes, Generalratssitzung	
	Resolutionen; Fragen; Mitteilungen	

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 39 Resolutionen

[1] Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

[2] Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

[3] Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 42 Fragen

[1] Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung. GG Art. 17 Abs. 2 ARGG Art. 8

[2] Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 43 Andere Vorstösse

Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Wünnewil, den 12. September 2017

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt